

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG, Geschäftsführer Ralf Wieneke, Erwitter Straße 30, 59609 Anröchte- Berge hat mit Antrag vom 10.05.2021, eingegangen am 12.05.2021, eine Genehmigung gem. § 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit dem Abtragungsgesetz (AbtrG) §§ 3, 4, 7 für die Erweiterung und den Betrieb eines Steinbruches „Beiringerbusch“ auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Aktenzeichen / Bezeichnung	Steinbruch	Gemarkung	Flur	Flurstück
20210234 / Steinbruch-erweiterung „Beiringerbusch“	Erweiterungsflächen – „Beiringerbusch“	Anröchte	9	5, 154, 151, 12 (tlw.), 13 (tlw.), 16 (tlw.)

Die Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG betreibt einen Steinbruch zum Abbau von Kalkstein in Anröchte. Die Firma beabsichtigt die Erweiterung, welche im Westen an den bestehenden Steinbruch „Rothe Busch“ mit einer Fläche von 18,05 ha angrenzt, um das Abtragungsfeld „Beiringerbusch“ mit rund 17,5 ha. Es erfolgt keine Erhöhung der Gewinnungskapazität.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes - 4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß der Ziffer 2.1.1 Anlage 1 zum UVPG, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **24.06.2021 bis 26.07.2021** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden:

www.kreis-soest.de/beteiligungimmission

Sofern Sie keinen Internetzugang haben, besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum bei den nachfolgenden Stellen einzusehen. **Beachten Sie in Zeiten der COVID-19-Pandemie die jeweiligen Hinweise zum Betreten der Dienststellen, Dienstzeiten sowie die verschiedenen Zugangsregelungen:**

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice – Telefonnummer: 02921 30-2222, E-Mail: buergerdienste@kreis-soest.de

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

- **Gemeinde Anröchte**, Bauamt, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Ansprechpartnerin Frau Hendriks, Telefonnummer: 02947 888-613, E-Mail: b.hendriks@anroechte.de

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

- **Stadt Erwitte**, Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Denkmalschutz, Am Markt 12, 59597 Erwitte, Ansprechpartnerin Frau Wortmann, Telefonnummer: 02943 896-428, E-Mail: b.wortmann@erwitte.de

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

Nutzen Sie bitte aufgrund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Probleme mit dem Abruf der Antragsunterlagen auftreten, erbitten wir umgehend um Information, um ggfls. die aufgetretene Störung zu beheben.

Die auszulegenden Unterlagen (2 Antragsordner) beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag	Anschreiben, Vollmacht, Antragsformulare 1, Inhaltsverzeichnis, Kurzbeschreibung
2	Pläne	Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Topographische Karte, Windverteilung, Eigentümer, Schutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Biototypen, Brutvögel und Horchboxenstandorte, Hydrogeologie, Herrichtungsplan
3	Bauvorlage	Bauantragsformular, Lageplan, Abbauplan, Profilschnitte, Zuwegung
4	Anlage und Betrieb	Abbauplan mit Übersichtsplan, Flurkarte, GW-Potentialgleichen Hochstand, Abbauplan, Profilschnitte, Herrichtungsplan, Eigentümerverhältnisse, Bohrprofile, Sicherheitsdatenblätter, Standsicherheitsnachweide, Emissions-/Immissionsprognosen zu Staub, Sprengemissionen und Ergänzung, Geräusch-Immissionsprognose, Antragsformulare 2 bis 8.5
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz	UVP-Bericht, UVS 2002, Artenschutzrechtliche Prüfung, LBP inkl. Rekultivierung inkl. Kostenschätzung
6	Sonstige Unterlagen	Antrag auf Genehmigung eines Absetzbeckens, Antragsformular, Erläuterungsbericht mit Übersichtskarte, Lageplan, Profilschnitten, Nachweise zur Entwässerungsplanung, Erklärung gemäß Datenschutz-VO, Kostenübernahmeerklärung, Übereinstimmungserklärung
7	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsheimnissen	entfällt

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **24.06.2021 bis 24.08.2021** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- **Vordringlich** über das Online-Formular:
<https://formular.kdz-ws.net:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/5fd89c12ad900a5b77acf7be>
- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 26. Oktober 2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Kreis Soest, großer Sitzungssaal
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Sollte der Erörterungstermin abgesagt, vertagt oder in Form einer Internetveröffentlichung oder Online-Konsultation nach dem Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG- durchgeführt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder die Teilnahme am Erörterungstermin können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 17.06.2021

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20210234

Im Auftrag
gez.
Schnelle